

## **FAQ-Liste Mindestausbildungsvergütung**

### **1) Welche Auswirkung hat eine Unterbrechung der Ausbildung, z.B. wegen Eltern- oder Pflegezeit auf die Mindestausbildungsvergütung?**

Für diese Auszubildenden gelten nach ihrer Eltern- oder Pflegezeit weiterhin dieselben Mindestvergütungssätze, die zu Beginn der Unterbrechung gegolten haben. Die Unterbrechung bleibt also insoweit unberücksichtigt.

### **2) Fließen Jahressonderleistungen und Zulagen in die Mindestausbildungsvergütung mit ein?**

Da die Vergütung nach § 18 BBiG monatlich ausgezahlt werden muss, fließen Jahressonderleistungen nur ausnahmsweise in der Mindestausbildungsvergütung mit ein, wenn sie

- vertraglich als Gegenleistung für geleistete Arbeit vereinbart sind,
- monatlich ausgezahlt werden und
- ohne Bedingung und unwiderruflich vereinbart (z.B. nicht umsatzabhängig) sind.

Gesetzliche Zuschläge (z.B. Nachtarbeit) werden nicht auf die Mindestausbildungsvergütung angerechnet.

Die Anrechnung vertraglich oder tariflich vereinbarter Zulagen ist unabhängig von individueller vertraglicher Ausgestaltung. Es erfolgt keine Anrechnung, wenn sie nicht ausnahmsweise als fester Bestandteil der Vergütung von vornherein und ohne Bedingung vertraglich vereinbart sowie nicht monatlich gezahlt werden.

### **3) Wie berechnet sich die Mindestausbildungsvergütung bei einer Teilzeit Berufsausbildung?**

Die Auszubildenden, die eine Berufsausbildung in Teilzeit absolvieren, haben einen Anspruch auf die für ihr Ausbildungsjahr geltenden Mindestvergütungssätze. Im § 17 Abs. 5 BBiG wird erstmals die Mindestvergütung für Teilzeitberufsausbildung geregelt. Die Mindestausbildungsvergütung kann entsprechend der prozentualen Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit unterschritten werden. Deshalb ist eine maximale Kürzung um 50 % möglich.

**4) Welche Mindestausbildungsvergütung gilt für Auszubildende, die ihre Ausbildungsdauer gemäß § 8 BBiG verkürzen?**

Es gilt die Mindestausbildungsvergütung des ersten Ausbildungsjahres.

**5) Welche Mindestausbildungsvergütung gilt für Auszubildende, auf deren Ausbildung ein Bildungsgang nach § 7 BBiG angerechnet wird?**

Es gilt die Mindestausbildungsvergütung für das zweite Ausbildungsjahr. Das erste Ausbildungsjahr wurde in diesen Fällen außerbetrieblich absolviert und wird betrieblich im zweiten Ausbildungsjahr fortgesetzt.

**6) Welcher Vergütungsansatz ist zu Grunde zu legen wenn das Ausbildungsunternehmen gewechselt wird?**

Wird das Ausbildungsunternehmen gewechselt, ist Stichtag für die Höhe der zu zahlenden Ausbildungsvergütung der Ausbildungsbeginn – nicht der Beginn in einem Unternehmen, in dem eine Ausbildung fortgeführt wird.

**6) Nach welchen Vorgaben verändert sich die jährliche Mindestausbildungsvergütung?**

Im § 17 Absatz 2 Nr. 1 des Berufsbildungsgesetzes ist die Mindestausbildungsvergütung jeweils für das erste Jahr einer Berufsausbildung genannt (515 Euro, 550 Euro, 585 Euro und 620 Euro). Für das zweite, dritte und vierte Ausbildungsjahr wird statt einer konkreten Summe geregelt, dass die Vergütung um 18 Prozent, 35 Prozent und 40 Prozent steigt.

Für die Jahre 2020 bis 2023 ergeben sich somit folgende Beträge:

	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr + 18 %	3. Ausbildungsjahr + 35 %	4. Ausbildungsjahr + 40 %
2020	515 Euro	607,70 Euro (515 € + 18 %)	695,25 Euro (515 € + 35 %)	721 Euro (515 € + 40 %)
2021	550 Euro	649,00 Euro (550 € + 18 %)	742,50 Euro (550 € + 35 %)	770,00 Euro (550 € + 40 %)
2022	585 Euro	690,30 Euro (585 € + 18 %)	789,75 Euro (585 € + 35 %)	819,00 Euro (585 € + 40 %)
2023	620 Euro	731,60 Euro (620 € + 18 %)	837,00 Euro (620 € + 35 %)	868,00 Euro (620 € + 40 %)
Ab 2024	Die Anpassung der Mindestausbildungsvergütung für einen Ausbildungsbeginn ab dem 1. Januar 2024 muss durch das Bundesministerium für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung <b>spätestens zum 1. November</b> eines jeden Jahres für das Folgejahr im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben werden. Die Anpassung des Mindestvergütungssatzes erfolgt aus dem rechnerischen Mittel der erhobenen Ausbildungsvergütungen im Vergleich der beiden jeweils vorausgegangenen Kalenderjahre.			

5. Oktober 2021